

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Jahrgang 2012

Wien, 8. Februar

9. Verhalten bei Fußmärschen auf Verkehrswegen¹; Neufassung

Erlass vom 20. Jänner 2012, GZ S93700/3-AusbA/2012

Fußmärsche im Frieden dienen dazu, den Soldaten zu befähigen, unter verschiedenen Erschwernissen mit Bewaffnung und Ausrüstung eine längere Wegstrecke zurückzulegen.

Um das Sicherheitsrisiko sowohl für die marschierende Truppe als auch für andere Verkehrsteilnehmer zu mindern, ist **die Benutzung von Straßen im Zuge der Ausbildung auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Die Benutzung von Autobahnen und Autostraßen ist ausnahmslos verboten!**

Nachstehende Bestimmungen regeln das Verhalten während des Marsches auf Straßen auf der Basis der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, *in der derzeit gültigen Fassung*.

A. Allgemeines

1. Unter „geschlossenen Verbänden des Bundesheeres“ gemäß § 77 Abs.1 StVO 1960 sind Soldaten in der Marschform von Reihen, Zweier-, Dreier- oder Viererreihen zu verstehen. In diesem Fall ist die Fahrbahn zu benutzen, wobei die hierfür geltenden Bestimmungen der Fahrregeln sinngemäß zur Anwendung zu bringen sind.

„Geschlossene Verbände“ und nicht in Marschform marschierende einzelne Soldaten dürfen andere Straßenbenützer weder gefährden noch behindern.

Der „geschlossene Verband“ hat

- grundsätzlich den rechten Fahrbahnrand zu benutzen,
- die Bodenmarkierungen zu beachten,
- anderen Verkehrsteilnehmern die Änderung der Marschrichtung (nach rechts oder links) rechtzeitig anzuzeigen,
- die Bestimmungen für das Einordnen und Einbiegen einzuhalten,
- die Vorrangbestimmungen zu beachten und
- wenn es die Umstände erfordern,
 - Entgegenkommenden rechts auszuweichen und
 - an rechts Stehenden und sich in die gleiche Richtung Bewegenden links vorbeizugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung, Leichtigkeit und Flüssigkeit der militärischen Marschbewegung und des übrigen Verkehrs sind durch eine Verkehrsregelung gem. § 29 StVO 1960 zu treffen.

Zusätzlich ist der „geschlossene Verband“, soweit diesem nicht nach den Bestimmungen der StVO 1960 der Vorrang einzuräumen ist, beim Queren von Fahrbahnen durch Warnposten abzusichern. Die Posten nehmen 50 m von der Übergangsstelle entfernt an den Fahrbahnen der Querstraße Aufstellung und warnen sich nähernde Fahrzeuge bei Tag durch Handzeichen, bei Nacht durch Auf- und Abschnwenken eines roten Warnlichtes.

2. Falls ein „geschlossener Verband“ bis Zugsstärke die „Marschform der Reihe“ einnimmt, so hat dieser Gehwege und Gehsteige, wenn diese nicht vorhanden sind, das Straßenbankett und, wenn auch dieses

¹ Verkehrswege im Sinne dieser Bestimmungen sind befestigte und unbefestigte Straßen und Wege, mit oder ohne öffentlichen Verkehr.

fehlt, den äußersten rechten Fahrbahnrand zu benützen.

3. Soldaten in Gruppen, die nicht in Marschordnung Straßen mit öffentlichem Verkehr benützen (zB gesicherter Marsch, Spähtrupp usw., im Zuge des Gefechtsdienstes oder von Übungen),
 - haben auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen,
 - dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten und
 - haben sich an die Bestimmungen über die Benützung von Schutzwegen zu halten.

Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben sie das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hier bei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen.

B. Verhalten beim Fußmarsch auf öffentlichen Verkehrswegen bei schlechter Sicht

1. Stark befahrene Straßen sind grundsätzlich zu meiden und, wenn unumgänglich notwendig, nur in einer möglichst schmalen Marschform zu benützen.
2. Die Fahrbahn ist für den Fahrzeugverkehr soweit wie möglich freizuhalten.
3. Bei Halten ist die Straße sofort zu verlassen.
4. **Beleuchtung:**

Die Spitze des „geschlossenen Verbandes“ (gleichgültig in welcher Marschform) ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch nach vorne weiß und das Ende durch nach hinten rot leuchtende Lampen kenntlich zu machen (Nachtmarschleuchten). Besteht die Marschform aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe, besteht dies aus mehreren Reihen, so sind jeweils an beiden Flügeln der Spitze und des Endes je eine Lampe mitzuführen.

Werden innerhalb des „geschlossenen Verbandes“ Marschabstände eingehalten (zB zwischen einzelnen Zügen), dürfen diese 50m nicht unterschreiten und jedes „Marschpaket“ ist wie oben beschrieben zu beleuchten.

Zusätzlich sind alle Soldaten der Formation mit folgendem Nachtmarschgerät zu kennzeichnen

- a) mit Reflektoren, die an jedem Soldaten angebracht werden, wie zB
 - Reflexgummibänder aus reflektierendem, elastischen Kunststoff (an beiden Hand- oder Fußgelenken) oder
 - Rückstrahlklemmen (am oberen Rand des Schaftes des linken Schuhs, an der Hinterseite des linken Ärmelbundes oder nach einheitlich befohlener Anbringungsweise am Rückengepäck);
- b) durch Dreieckstrahler in Höhe des Hosenbodens oder durch Tragen einer Warnweste der letzten Soldaten jeder Reihe.

Bei Sichtbehinderung durch Nebel, starken Regen oder Schneefall (Sichtweite von unter 50 m) haben Marschbewegungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr grundsätzlich zu unterbleiben. In begründeten Ausnahmefällen ist zum Schutz der Marschierenden in einem Abstand von ca. 20 m hinter der Marschkolonne ein mehrspuriges Heereskraftfahrzeug mit eingeschalteter Nebelschlussleuchte und Warnblinkanlage einzuteilen und gem. Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb als Kolonne zu kennzeichnen (Kolonne Ende).

C. Verhalten beim Fußmarsch auf Verkehrswegen, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind

Auf Straßen, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind (zB Fahrverbot, Abschränkung usw.), muss unbeschadet dieser Tatsache mit Fahrzeugverkehr gerechnet werden. Es sind daher die allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil B Z 4 bezüglich Beleuchtung des „geschlossenen Verbandes“ beim Fußmarsch auf öffentlichen Verkehrswegen anzuwenden. Zusätzliche Sicherungen beim Queren von Straßen können unterbleiben.

Nicht in Marschform marschierende einzelne Soldaten sind mit Reflektoren gem. Teil B Z 4 zu kennzeichnen.

D. Verwendung von Taschenlampen bei Fußmärschen

1. Bei jeder Ausrückung, in deren Verlauf mit Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen zu rechnen ist, haben von den eingeteilten Gruppenkommandanten aufwärts sämtliche Kaderangehörige Taschenlampen mitzuführen.
2. Taschenlampen können als Ergänzung oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die vorgeschriebene Beleuchtung gem. Teil B Z 4 verwendet werden.

E. Belehrungen

Vor Beginn von Ausrückungen, bei denen die Truppe Fußmärsche auf Straßen durchzuführen hat, ist diese über die vorangegangenen Bestimmungen im notwendigen Umfang zu belehren.